

**Satzung des
Gadebuscher Judovereins e.V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gadebuscher Judoverein" (GJV).

Der Verein hat seinen Sitz in Gadebusch.

Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Gadebusch unter der Nr. 34 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere zur Erhaltung der Sportanlagen sowie zur Schaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, gleichzeitig zur Förderung und Pflege der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er lehnt jede politische und konfessionelle Bindung ab.

§ 3

Voraussetzung der Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft kann sich jede unbescholtene Person bewerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt.

§ 4

Form des Aufnahmeantrages

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 5

Beitragspflicht

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind für ein halbes Jahr im voraus zu zahlen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

2. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag und wird mit dem ersten Beitrag fällig.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

§ 7

Form des Austritts

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand.

2. Den ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zettel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt in ortsüblicher Weise (Aushang - Schwarzes Brett Sporthalle der Realschule II).
Zwischen den Tagen des Aushanges und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlußfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres
6. Soll die Satzung neu gefaßt oder Teile geändert werden, ist die Bekanntmachung des Wortlautes ebenfalls erforderlich, wie die einzelnen Punkte der Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Satzungsänderungen können nur mit einfacher Mehrheit von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer

2. Der Vorstand leitet den Verein.

Seine Sitzungen werden von 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Die Aufgabe des Vorstandes ist es:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf und sonstigen Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 12

Wahlen

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Schatzmeisters für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 14

Strafarten

Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

- a) den Verweis
- b) die Sperrung der Teilnahme am Spiel- und Übungsbetrieb bis zur Dauer eines halben Jahres
- c) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
- d) Ausschluß eines Mitgliedes

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich aufgefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist monatlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Gadebusch mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muß.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.07.1993 genehmigt.

Gadebusch, den 07.07.1993

Gadebuscher Judo Verein
Peter Lesske
Roggendorfer Chaussee 1
19205 Gadebusch

Gadebusch, den 15.12.93

Mitgliederversammlung des Gadebuscher Judo Vereins

1. Sporthalle der Realschule II Gadebusch um 18.00 Uhr
2. Versammlungsleiter: Peter Lesske
Protokollführer: Loreen Lesske
3. Zur Versammlung sind 40 Mitglieder erschienen
4. Die Versammlung ist nach der Satzung frist- und formgerecht einberufen und die Tagesordnung ist bei der Berufung der Versammlung angekündigt worden
5. Tagesordnung:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - d) Wahlen - gewählt wurden durch Handzeichen zum Vorsitzenden

1. Vorsitzender: Peter Lesske
Roggendorfer Chaussee 1
19205 Gadebusch
mit 40 Ja-Stimmen

2. Vorsitzender: Harald Kleinfeldt
Wismarsche Straße
19205 Gadebusch
mit 40 Ja-Stimmen

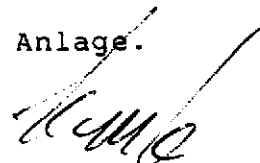
3. Schatzmeister: Manfred Baumann
Rosa-Luxemburg-Straße 26
19205 Gadebusch
mit 39 Ja-Stimmen, eine Enthaltung

4. Schriftführer: Loreen Lesske
Roggendorfer Chaussee 1
19205 Gadebusch
mit 40 Ja-Stimmen

Die vier Mitglieder des neu gewählten Vorstandes nehmen die Wahl an.

6. Der Satzungsänderung wurde von den 40 erschienenen Mitgliedern in allen Punkten mit 40 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus der Anlage.



Änderung zur Satzung

§ 4 Form des Aufnahmeantrages

Punkt 1 alt: Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem
Formblatt zu beantragen. Bei Minderjährigen
unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungs-
berechtigten erforderlich.

neu: Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich
zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erzie-
hungsberechtigten erforderlich.

§ 5 Beitragspflicht

Punkt 1 alt: Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordent-
liche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung
festgelegt.
Die Beiträge sind für ein Vierteljahr im voraus
zu zahlen.

neu: Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordent-
liche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung
festgelegt.
Die Beiträge sind für ein halbes Jahr im voraus
zu zahlen.
Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Form des Austritts

Punkt 1 alt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung
an den Vorstand, die bei Minderjährigen vom
Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist.
Der Austritt ist erst nach einer 6-wöchigen
Kündigungsfrist und nur zum Schluß eines Kalender-
vierteljahres zulässig.
Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

neu: Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder
mündliche Erklärung an den Vorstand.

Punkt 2 Den ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei
Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

Punkt 4 alt: Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt
durch den Vorstand. Sie erfolgt in ortsüblicher
Weise (Aushang). Zwischen den Tagen des Aushanges
und dem Termin der Mitgliederversammlung muß
eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

neu: Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt
durch den Vorstand. Sie erfolgt in ortsüblicher
Weise (Aushang - Schwarzes Brett Sporthalle
der Realschule II).
Zwischen den Tagen des Aushanges und dem Termin
der Mitgliederversammlung muß eine Frist von
mindestens 14 Tagen liegen.

Punkt 6 alt: Soll die Satzung neu gefaßt oder Teile geändert
werden, ist die Bekanntmachung des Wortlautes
ebenfalls nicht erforderlich, wie die einzelnen
Punkte der Tagesordnung.

Punkt 6 neu: Soll die Satzung neu gefaßt oder Teile geändert werden, ist die Bekanntmachung des Wortlautes ebenfalls erforderlich, wie die einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Punkt 7 hinzufügen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Punkt 12 hinzufügen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

Punkt 5 hinzufügen

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Wahlen

alt: Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

neu: Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 13 Kassenprüfung

Abs. 2 alt: Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

neu: Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15.12.1993 beschlossenen Änderungen der Satzung nach näherer Maßgabe des Protokolls (§ 4, § 5, § 7, § 9, § 10, § 12 und § 13) und der neue Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorsitzender: Peter Lesske,

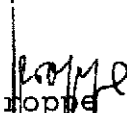
2. Vorsitzender: Harald Kleinfeld und

3. Schriftführer: Loreen Lesske

wurden zum Vereinsregister 34 des Amtsgerichts Gadebusch eingetragen.

Gadebusch, den 17.03.1994

Das Amtsgericht


Stroppe
Rechtspflegerin

